



Beschlussvorlage 2024/049	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	22.02.2024	öffentlich

Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Stadt Friedberg (Wasserabgabesatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Artikel 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der, Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung zur

Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Friedberg

vom

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Friedberg vom 19.07.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10.2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen
2. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

3. In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Wassermangel“ die Worte „durch bestehenden oder drohenden“ eingefügt

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Friedberg, den

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Sachverhalt:

Zusammenfassung

Der Bayerische Gemeindetag schlägt in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) Änderungen an der gemeindlichen Wasserabgabesatzung vor. Die Stadtwerke Friedberg folgen diesen Vorschlägen und legen dem Stadtrat eine entsprechende Änderungssatzung vor.

Zuständigkeit

Der Stadtrat ist zum Erlass bzw. zu Änderungen von Satzungen gemäß Art. 30 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Bayerische Gemeindeordnung zuständig.

Auf eine Vorberatung im Werkausschuss gemäß § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadtwerke Friedberg wurde verzichtet, da die vorgeschlagenen Änderungen von eher geringem Umfang sind.

Sachverhalt

1. zu § 4 Abs. 4 WAS (Anschluss- und Benutzungsrecht)

In § 4 Abs. 4 WAS werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen. § 4 Abs. 4 Satz 2 WAS lautet dann nur noch: „Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

Mit dieser Änderung versetzen sich die Wasserversorger im Rahmen ihrer Satzungshoheit in die Lage, nicht nur in begründeten Einzelfällen, sondern für bestimmte Benutzergruppen oder Benutzungszwecke oder für bestimmte Bereiche des Gemeindegebiets das Nutzungsrecht für Brauchwasserzwecke auszuschließen. Dies kann in künftigen Dürresommern wichtig werden.

2. zu § 13 Abs. 1 WAS (Abnehmerpflichten, Haftung)

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt, in die Aufzählung der Betretungsrechte nach den Worten „zum Ablesen“ einzufügen „und Wechseln“ der Wasserzähler. Auch sollte „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt werden.

Damit wird das Betretungsrecht für die Ermittlung der vorhandenen Geschossfläche bei der Beitragserhebung erweitert. In diesen Fällen müssen Aufmaße vom Gebäudeinneren erstellt werden. Die Eingabepläne reichen für die Beurteilung insbesondere von Keller- und Dachgeschoss anhand der kommunalabgabenrechtlichen Maßstäbe nicht immer aus. Zur Ermittlung der vollständigen Geschossfläche kann es im Vorfeld der Erhebung von Beiträgen notwendig sein, die Grundstücke zu betreten.

Das Erstellen von Grundstücksflächenaufmaßen wird aufgenommen, um insbesondere bei der gesplitteten Abwassergebühr die Möglichkeit zu haben, den Grad der Versiegelung der Grundstücksfläche vor Ort zu erfassen.



3. zu § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS (Art und Umfang der Versorgung)

In § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS werden vor dem Wort „Wassermangel“ die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt. Auch hier handelt es sich um eine vorausschauende Satzungsregelung im Sinne einer Klimaanpassung. Es soll abgesichert sein, dass auch bei drohendem Wassermangel bereits – präventiv – Festsetzungen getroffen werden können.